

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Vom 3. September 1953

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951/18. Dezember 1986 (BG)¹⁾, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 (BetmV)²⁾ und des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919³⁾,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1

Dem Departement Gesundheit und Soziales stehen zu⁵⁾:

- a) die Aufsicht über die kantonalen Organe, die am Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung beteiligt sind,
- b) der amtliche Verkehr mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt⁶⁾ (Art. 15 und 17 BG; Art 18, 24 und 61 BetmV),
- c)⁷⁾ die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln für Fabrikanten, Händler, Handel treibende Apo-

Departement
Gesundheit und
Soziales⁴⁾

¹⁾ SR 812.121

²⁾ Heute: Betäubungsmittelverordnung (BetmV) vom 29. Mai 1996 (SR 812.121.1)

³⁾ AGS Bd. 2 S. 203; heute Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 396).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 396).

⁶⁾ Heute: Bundesamt für Gesundheitswesen

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 28. Januar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1971 (AGS Bd. 7 S. 629).

- theker, Mäkler, Agenten, Spitäler und wissenschaftliche Institute (Art. 4 und 14 BG; Art. 5–18, 43, 48 und 48^{bis} BetmV),
- d) die Entgegennahme von Meldungen über Änderungen der für die Bewilligung massgebenden Verhältnisse (Art. 15 BetmV),
 - e) der Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BG),
 - f) die Entgegennahme der Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht oder -missbrauch sowie die Anordnung der notwendigen Massnahmen (Art. 15 BG und § 11 dieser Verordnung).

§ 2¹⁾

§ 3

Kantonsapotheker und Apothekenvisitatoren

¹ Dem Kantonsapotheker liegen ob:

- a) Die Durchführung der Kontrollen (Art. 16–18 BG, Art. 50–55 BetmV),
- b) die Beschlagnahme, der Einzug, die Umwandlung, die Vernichtung und die Verwahrung verbotener oder widerrechtlich gehaltener Betäubungsmittel (Art. 8, 25²⁾ und 33 BG; Art. 17 und 61 BetmV).

² Der Kantonsapotheker kann die amtlichen Visitatoren mit der Durchführung der Kontrollen und der Beschlagnahme von Betäubungsmitteln beauftragen.

§ 4

Staatsanwaltschaft

Die Strafverfolgung und der Verkehr mit der Bundesanwaltschaft sind Sache der Staatsanwaltschaft (Art. 28 und 29 BG).

II. Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

§ 5

Fabrikanten, Händler, Handel treibende Apotheker, Mäkler, Agenten

Die vom Departement Gesundheit und Soziales erteilte Bewilligung berechtigt nach Massgabe der kantonalen und der Bundesvorschriften³⁾:

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 18. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 459).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1975 (AS 1975 1220).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 396).

- a) Fabrikations- und Handelsfirmen zur Herstellung und Verarbeitung sowie zum Handel mit Betäubungsmitteln,
- b) Mäkler und Agenten zur Vermittlung von Offerten und Mustern der in Art. 2 Abs. 1 lit. a BG¹⁾ genannten Stoffe,
- c) Apotheker zur gewerbsmässigen Lieferung von Betäubungsmitteln an andere Apotheken,
- d)²⁾ Firmen und Personen zum Anbau von alkaloidhaltigen Pflanzen oder Hanfkraut zwecks Gewinnung von Betäubungsmitteln.

§ 6

¹ Spitäler und wissenschaftliche Institute sind auf Grund der vom Departement Gesundheit und Soziales erteilten Bewilligung befugt, Betäubungsmittel nach Massgabe der kantonalen und Bundesvorschriften zu beziehen, zu lagern und zu verwenden.³⁾

Spitäler und
Institute

² Wissenschaftliche Institute können auf Grund dieser Bewilligung auch ermächtigt werden, nach Massgabe ihres Eigenbedarfs alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zum Zwecke der Gewinnung von Betäubungsmitteln anzubauen.⁴⁾

§ 7

¹ Die zur selbstständigen und vertretungsweisen Berufsausübung zugelassenen Ärzte und Tierärzte bzw. Kandidaten sind, nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung, ohne besondere Bewilligung befugt, Betäubungsmittel unter Beachtung der kantonalen und der Bundesvorschriften zu verordnen, zu beziehen, zu lagern, zu verwenden und abzugeben.

Ärzte und
Tierärzte,
Zahnärzte

² Das gleiche gilt für selbstständige oder stellvertretende Zahnärzte bzw. Kandidaten, ausgenommen die Befugnis zur Verordnung von Betäubungsmitteln.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann nach Anhören des Bundesamtes für Gesundheitswesen nicht eidgenössisch diplomierten Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten, denen aber die selbstständige Berufsausübung gemäss § 17 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GesG)

¹⁾ Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 1 Abs. 2 lit. a BG.

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 28. Januar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1971 (AGS Bd. 7 S. 629).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 396).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 28. Januar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1971 (AGS Bd. 7 S. 629).

vom 10. November 1987¹⁾ bewilligt worden ist, das Beziehen, Lagern, Verwenden und Abgeben von Betäubungsmitteln entsprechend dem Bedarf der vorschriftsgemässen Berufsausübung gestatten.²⁾

§ 8

Grenzärzte und
Grenztierärzte

Ausländische Ärzte und Tierärzte aus dem Grenzgebiet, die auf Grund internationaler Abkommen zur selbstständigen Berufsausübung im schweizerischen Grenzgebiet zugelassen und in den veröffentlichten amtlichen Verzeichnissen aufgeführt sind, können nach Massgabe der vorschriftsgemässen Berufsausübung und unter Beachtung der kantonalen und der Bundesvorschriften ohne besondere Bewilligung Betäubungsmittel verordnen und verwenden.

§ 9

Apotheker

Die zur selbstständigen Berufsausübung, zur Stellvertretung oder zur Leitung von Spitalapotheken zugelassenen Apotheker bzw. Kandidaten sind, nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung, ohne besondere Bewilligung befugt, Betäubungsmittel unter Beachtung der kantonalen und der Bundesvorschriften zu beziehen, zu lagern, zu verarbeiten und abzugeben.

§ 10³⁾

Grenzapotheken

Rezepte von Grenzärzten und Grenztierärzten im Sinne des § 8 dürfen nur von Apotheken in Zurzach, Laufenburg, Rheinfelden und Möhlin ausgeführt werden (Grenzapotheken). Das Departement Gesundheit und Soziales kann auch Apotheken anderer Gemeinden als Grenzapotheken bezeichnen.

¹⁾ SAR 301.100

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 397).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 397).

III. Besondere Massnahmen gegen den Missbrauch mit Betäubungsmitteln

§ 11

¹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Krankenpflegepersonal, die im Gebiete des Kantons Aargau eine missbräuchliche Verordnung, Verwendung oder Abgabe von Betäubungsmitteln wahrnehmen, sind in leichten Fällen ermächtigt, in schweren Fällen verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales Mitteilung zu machen.¹⁾ Meldepflicht
und Vorkehren

² Das Departement Gesundheit und Soziales trifft nach Anhören des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes die erforderlichen Massnahmen.²⁾

³ Art. 15 BG über die Vorkehren gegenüber Betäubungsmittelsüchtigen bleibt vorbehalten.

IV. Kontrollen

§ 12

Die Apotheker erstellen für sämtliche Lieferungen von Betäubungsmitteln an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Spitäler drei Lieferscheine. Ein Exemplar ist dem Empfänger zu übergeben; die zwei anderen sind wie folgt je auf den ersten Tag eines Monats einzusenden: Lieferscheine
der Apotheker

- a) ³⁾ für Lieferungen an Empfänger innerhalb des Kantons an das Departement Gesundheit und Soziales in Aarau,
- b) für Lieferungen an Empfänger ausserhalb des Kantons an das Eidgenössische Gesundheitsamt ⁴⁾ in Bern (Art. 49 BetmV).

§ 13⁵⁾

¹ Die Leiter der öffentlichen und Spitalapotheken haben Rezepte, worin Betäubungsmittel verordnet werden, im allgemeinen Rezeptbuch mit roter Rezeptbuch

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 397).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 397).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 45 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 397).

⁴⁾ Heute: Bundesamt für Gesundheitswesen

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 28. Januar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1971 (AGS Bd. 7 S. 629).

Farbe kenntlich zu machen. Die selbstdispensierenden Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte haben den Ein- und Ausgang von Betäubungsmitteln auf den amtlichen Kontrollbogen für Betäubungsmittel aufzuführen.

² Die Betäubungsmittelrezepte müssen die eigenhändige Unterschrift des verordnenden Arztes oder Tierarztes, schriftliche Bestellungen jene des Bestellers enthalten. Die Belege über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind während zehn Jahren aufzubewahren.

§ 14¹⁾

Bestandes-
kontrolle

Die selbstdispensierenden Ärzte und Tierärzte sowie Zahnärzte, Apotheker, Krankenanstalten und wissenschaftlichen Institute haben eine laufende Lagerkontrolle für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln zu führen. Die Lagerkontrolle ist bei amtlichen Inspektionen vorzuweisen.

V. Gebühren

§ 15

Ansätze und
Ausnahmen

¹ ...²⁾

² Bewilligungen an Spitäler und Institute, die der Öffentlichkeit dienen, sind gebührenfrei.

³ Für Nachkontrollen gelten die Visitationsgebühren der kantonalen Apothekerverordnung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Geltungsdauer
bisheriger
Bewilligungen

Sofern die Voraussetzungen der revidierten Bundesvorschriften erfüllt sind, behalten die bisherigen Bewilligungen für den Verkehr mit Betäubungsmitteln ohne Erneuerung bei:

- a) Fabrikations- und Handelsfirmen sowie diejenigen Apotheker, die andere Apotheker mit Betäubungsmitteln gewerbsmässig beliefern, bis 31. Dezember 1954,
- b) Spitäler und wissenschaftliche Institute bis 31. Dezember 1957.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 28. Januar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1971 (AGS Bd. 7 S. 629).

²⁾ Aufgehoben durch § 2 lit. i der Verordnung über die Gebührenerhebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vom 16. Dezember 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967 (AGS Bd. 6 S. 524).

§ 17

Widerhandlungen gegen die Verordnung werden, soweit nicht die bundesrechtlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, gemäss den §§ 15 und 17 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen¹⁾ geahndet.

Verwaltungs-
zwang und Straf-
bestimmungen

§ 18

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation in der Gesetzessammlung in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung vom 17. Juli 1925 zum Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 und zur Bundesratsverordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925 aufgehoben.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. November 1953.

Inkrafttreten: 28. November 1953

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 434; den genannten Bestimmungen entsprechen die §§ 65 und 66 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).